

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

	Art. 1
Name, Sitz	Unter dem Namen KAUFMÄNNISCHE GESELLSCHAFT AARAU besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB.
	Art. 2
Zweck, Mittel	Der Verein bezweckt, a) den Zusammenhalt der Wirtschaftskader der Region Aarau zu stärken; b) Aktivitäten der regionalen Wirtschaft und der regionalen Standortförderung zu unterstützen; c) Behörden und Organisationen Impulse zu geben; d) für die Wirtschaft wichtige Beziehungen und Kontakte mit öffentlichen Mandatsträgern zu pflegen.

II. Mitgliedschaft

	Art. 3
Beitritt	Dem Verein können alle leitenden Personen aus Industrie, Handel und Gewerbe sowie Angehörigen freier Berufe von Aarau und Region beitreten. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
	Art. 4
Ende der Mitgliedschaft	Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mittels einer schriftlichen Austrittserklärung per Mitte eines Kalenderjahres möglich. Mitglieder, welche ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus der Mitglieder-liste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angaben von Gründen entzogen werden.

III. Organisation

- Art. 5**
Organe des Vereins sind
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren.
- a) die Generalversammlung**
- Art. 6**
Wesen Einberufung Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie findet alljährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern frühzeitig zuzustellen.
- Art. 7**
Beschlussfähigkeit Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 und Art. 16. Die Stimmabgaben erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Wahl oder geheime Abstimmung verlangt.
- Art. 8**
Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl der Stimmentzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls
 - c) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 - d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - g) Behandlung der Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder
 - h) Statutenänderungen
 - i) Entzug der Mitgliedschaft

b) Vorstand

Art. 9

Konstituierung, Mitglieder Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon eines das Amt des Präsidenten ausübt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Art. 10

Aufgaben, Beschlussfassung Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Veranstaltungen vor. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 11

Zeichnungsberechtigung Für den Verein zeichnen Präsident und ein Vorstandsmitglied zusammen rechtsverbindlich.

c) Rechnungsrevision

Art. 12

Verzicht auf eine Revision Die Kaufmännische Gesellschaft verzichtet auf eine Revision. Die Prüfung der Rechnung wird durch den Vorstand vorgenommen.

IV. Finanzen

Art. 13

Beiträge, Kompetenzsumme, Haftung Der finanzielle Bedarf des Vereins wird durch Beträge der Mitglieder und durch freiwillige Zuwendungen gedeckt. Die Generalversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest; dieser beträgt vorderhand Fr. 50.-.

Die Kompetenzsumme des Vorstandes entspricht demjenigen Betrag, der aus dem genehmigten Budget hervorgeht. Darüber hinausgehende Ausgaben sind, sofern sie Fr. 1000.- im Einzelfall übersteigen, der Generalversammlung vorgängig zum Entscheid vorzulegen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 14**
Statuten-
änderungen,
Ausschluss Statutenänderungen können vom Vorstand und von jedem Mitglied, der Entzug der Mitgliedschaft nur vom Vorstand beantragt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder diesem zustimmen. Statutenänderungen treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
- Art. 15**
Auflösung Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Abstimmung anlässlich einer Generalversammlung, welche auf Begehren von mindestens 1/5 aller Mitglieder durch den Vorstand oder durch den Vorstand selber einberufen worden ist. Der Verein wird durch Beschluss der Generalversammlung, dem mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zugestimmt haben, herbeigeführt.
- Art. 16**
Vermögen
bei Auflösung Ein bei der Auflösung des Vereins allfällig verbleibendes Vermögen ist einer später neu zu gründenden Vereinigung oder einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden.
- Art. 17**
Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Oktober 2008 angenommen und ersetzen diejenigen vom 29.10.1998. Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Robert Gruber

Die Aktuarin:

Karin Streit-Heizmann